

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 2.6.2014

Version: 2

Sprache: de-DE

Gedruckt: 1.12.2014

Glisten PC Part A

Materialnummer PC-EU

Seite: 1 von 14

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Glisten PC Part A

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Beschichtungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Ronald Hoeseler-POR 15 GmbH

Straße/Postfach: Wilhelm - Kuhr Strasse 39

PLZ, Ort: 13359 Berlin

Deutschland

WWW: www.hoeseler-por15.com

E-Mail: sales@hoeseler-por15.com

Telefon: +49 (0)30 49771225

Telefax: +49 (0)30 49771245

Auskunft gebender Bereich:

Telefon: +49 (0)30 49771225

sales@hoeseler-por15.com

1.4 Notrufnummer

GIZ-Nord, Göttingen, Telefon: +49 (0)551-19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Flam. Liq. 3; H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Acute Tox. 4; H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

Acute Tox. 4; H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Skin Irrit. 2; H315 Verursacht Hautreizungen.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

R10 Entzündlich.

Xn; R20/21 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.

Xi; R38 Reizt die Haut.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)



Signalwort:

Achtung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 2.6.2014

Version: 2

Sprache: de-DE

Gedruckt: 1.12.2014

Glisten PC Part A

Materialnummer PC-EU

Seite: 2 von 14

Gefahrenhinweise:	H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
	H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
	H315	Verursacht Hautreizungen.
	H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Sicherheitshinweise:	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
	P261	Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.
	P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
	P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
	P303+P361+P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
	P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.
	P501	Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG)



Xn

gesundheitsschädlich

R-Sätze:	R 10	Entzündlich.
	R 20/21	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
	R 38	Reizt die Haut.
S-Sätze:	S 2	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	S 9	Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
	S 25	Berührung mit den Augen vermeiden.
	S 36/37	Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.
	S 46	Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
	S 56	Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Besondere Kennzeichnung

Hinweistext für Etiketten: Enthält Xylol (Isomerengemisch).

2.3 Sonstige Gefahren

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Angabe zu Ethylbenzol: Kann Krebs erzeugen. Klassifiziert nach IARC: 2B (Möglich beim Menschen).

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung:

Polyacrylat (Harz), in Xylol

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 2.6.2014

Version: 2

Sprache: de-DE

Gedruckt: 1.12.2014

Glisten PC Part A

Materialnummer PC-EU

Seite: 3 von 14

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Inhaltsstoff	Bezeichnung	Gehalt	Einstufung
EG-Nr. 215-535-7 CAS 1330-20-7	Xylol (Isomerengemisch)	50 - 100 %	DSD/DPD: R10. Xi; R38. Xn; R20/21. CLP: Flam. Liq. 3; H226. Acute Tox. 4; H312. Acute Tox. 4; H332. Skin Irrit. 2; H315.
EG-Nr. 202-849-4 CAS 100-41-4	Ethylbenzol	< 10 %	DSD/DPD: F; R11. Xn; R20. CLP: Flam. Liq. 2; H225. Acute Tox. 4; H332.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise: Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Bei Gefahr von Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen.
Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!
- Nach Einatmen: Betroffenen an die frische Luft bringen; falls erforderlich, Gerätebeatmung bzw. Sauerstoffzufuhr.
Atemwege freihalten. Verletzte nicht auskühlen lassen. Bei Atembeschwerden sofort Arzt rufen.
- Nach Hautkontakt: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen. Anschließend Haut eincremen.
Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Aspirationsgefahr! Sofort Arzt hinzuziehen.
Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Schwindel, Husten, Desorientierung, Übelkeit, Krämpfe, Schweißausbruch, Herzrhythmusstörungen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Bei Verschlucken Magenspülung unter Zusatz von Aktivkohle.

Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten. Kreislauf überwachen.

Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.

Potenzierung der Wirkung durch Alkohol. Narkotische Wirkung möglich.

Ärztliche Überwachung während mindestens 48 Stunden erforderlich.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wasserdampf, Schaum, alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 2.6.2014

Version: 2

Sprache: de-DE

Gedruckt: 1.12.2014

Glisten PC Part A

Materialnummer PC-EU

Seite: 4 von 14

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich. Dämpfe kriechen über große Entfernungen und können Brände und Rückzündungen auslösen.

Ferner können entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Feuerschutzkleidung tragen.

Zusätzliche Hinweise:

Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr. Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.

Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.

Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Exposition vermeiden. Geeignetes Atemschutzgerät benutzen. Geeignete Schutzausrüstung tragen. Alle Zündquellen entfernen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern.

Bei Freisetzung zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Umgebung gut nachreinigen.

Nicht mit Sägemehl oder anderen brennbaren Stoffen aufnehmen.

Zusätzliche Hinweise:

Auf Rückzündung achten. Explosionsgeschützte Geräte und funkenfreie Werkzeuge verwenden.

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 2.6.2014

Version: 2

Sprache: de-DE

Gedruckt: 1.12.2014

Glisten PC Part A

Materialnummer PC-EU

Seite: 5 von 14

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

- Aerosolbildung vermeiden. Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.
- Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.
- Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe nicht einatmen.
- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

- Vor Hitze schützen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
- Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
- Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

- Behälter dicht geschlossen, trocken und kühl aufbewahren.
- Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.
- Nur im Originalbehälter lagern. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter!
- Elektrische Einrichtungen müssen den Normen entsprechend explosionsgeschützt sein.
- Böden müssen elektrisch leitfähig sein.
- Vor Hitze/Sonneneinstrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise:

- Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Zu vermeidende Stoffe:
Starke Oxidationsmittel

Lagerklasse: 3 = Entzündbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 2.6.2014

Version: 2

Sprache: de-DE

Gedruckt: 1.12.2014

Glisten PC Part A

Materialnummer PC-EU

Seite:

6 von 14

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Art	Grenzwert
1330-20-7	Xylol (Isomerenmischung)	Deutschland: AGW Kurzzeit	880 mg/m ³ ; 200 ppm
		Deutschland: AGW Langzeit Europa: IOELV: STEL	440 mg/m ³ ; 100 ppm 442 mg/m ³ ; 100 ppm (Kann über die Haut aufgenommen werden.)
		Europa: IOELV: TWA	221 mg/m ³ ; 50 ppm (Kann über die Haut aufgenommen werden.)
100-41-4	Ethylbenzol	Deutschland: AGW Kurzzeit	176 mg/m ³ ; 40 ppm
		Deutschland: AGW Langzeit Europa: IOELV: STEL	88 mg/m ³ ; 20 ppm 884 mg/m ³ ; 200 ppm (Kann über die Haut aufgenommen werden.)
		Europa: IOELV: TWA	442 mg/m ³ ; 100 ppm (Kann über die Haut aufgenommen werden.)

Biologische Grenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Art	Grenzwert	Parameter	Probenahme
1330-20-7	Xylol (Isomerenmischung)	Deutschland: TRGS 903, Blut	1,5 mg/L	Xylol	Expositionsende bzw. Schichtende
		Deutschland: TRGS 903, Urin	2000 mg/L	Methylhipp	Expositionsende bzw. Schichtende
100-41-4	Ethylbenzol	Deutschland: TRGS 903, Urin	300 mg/g Creatinin	Mandelsäure + Phenylglyoxylsäure	Expositionsende bzw. Schichtende

DNEL/DMEL:

Angabe zu Xylol:

DNEL Arbeiter, kurzzeitig, inhalativ: 289 mg/m³

DNEL Arbeiter, langfristig, dermal: 180 mg/kg bw/d

DNEL Arbeiter, langfristig, inhalativ: 77 mg/m³

DNEL Verbraucher, kurzzeitig, inhalativ: 174 mg/m³

DNEL Verbraucher, langfristig, dermal: 108 mg/kg bw/d

DNEL Verbraucher, langfristig, inhalativ: 14,8 mg/m³

DNEL Verbraucher, langfristig, oral: 1,6 mg/kg bw/d

Angabe zu Ethylbenzol:

DNEL Arbeiter, kurzzeitig, inhalativ: 293 mg/m³

DNEL Arbeiter, langfristig, dermal: 180 mg/kg bw/d

DNEL Arbeiter, langfristig, inhalativ: 77 mg/m³

DNEL Verbraucher, langfristig, inhalativ: 15 mg/m³

DNEL Verbraucher, langfristig, oral: 1,6 mg/kg bw/d

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 2.6.2014

Version: 2

Sprache: de-DE

Gedruckt: 1.12.2014

Glisten PC Part A

Materialnummer PC-EU

Seite: 7 von 14

PNEC:	Angabe zu Xylol: PNEC Wasser (Süßwasser): 0,327 mg/L PNEC Wasser (Meerwasser): 0,327 mg/L PNEC Wasser (periodische Freisetzung): 0,327 mg/L PNEC Sediment (Süßwasser): 12,46 mg/kg dw PNEC Sediment (Meerwasser): 12,46 mg/kg dw PNEC Boden: 2,31 mg/kg dw PNEC Kläranlage: 6,58 mg/L
	Angabe zu Ethylbenzol: PNEC Wasser (Süßwasser): 0,1 mg/L PNEC Wasser (Meerwasser): 0,01 mg/L PNEC Wasser (periodische Freisetzung): 0,1 mg/L PNEC Sediment (Süßwasser): 13,7 mg/kg dw PNEC Sediment (Meerwasser): 1,37 mg/kg dw PNEC Boden: 2,68 mg/kg dw PNEC Kläranlage: 9,6 mg/L

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz:	Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Filter Typ A (= gegen Dämpfe von organischen Verbindungen) gemäß EN 14387 benutzen. Beim Spritzen Atemschutz erforderlich. Filter Typ A-P2 gemäß EN 14387 benutzen.
Handschutz:	Schutzhandschuhe gemäß EN 374 Handschuhmaterial: Fluorkautschuk (Viton) - Schichtstärke: 0,70 mm. Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): > 480 min. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.
Augenschutz:	Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.
Körperschutz:	Lösemittelbeständige Schutzkleidung, antistatisch.
Schutz- und Hygienemaßnahmen:	Dampf nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Form: flüssig Farbe: klar
Geruch:	nach Lösungsmitteln
Geruchsschwelle:	keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 2.6.2014

Version: 2

Sprache: de-DE

Gedruckt: 1.12.2014

Glisten PC Part A

Materialnummer PC-EU

Seite: 8 von 14

pH-Wert:	keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	keine Daten verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich:	137 °C
Flammpunkt/Flambereich:	26 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit:	keine Daten verfügbar
Explosionsgefahr:	Nicht explosiv. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
Explosionsgrenzen:	UEG (Untere Explosionsgrenze): 1,00 Vol-% OEG (Obere Explosionsgrenze): 7,00 Vol-%
Dampfdruck:	keine Daten verfügbar
Dampfdichte:	keine Daten verfügbar
Dichte:	1 g/mL
Wasserlöslichkeit:	teilweise löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	nicht selbstentzündlich
Thermische Zersetzung:	Beim Erhitzen können gefährliche Gase frei werden.
Viskosität, dynamisch:	keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften:	Nicht explosiv. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
Brandfördernde Eigenschaften:	keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Zündtemperatur: 354 °C

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert heftig mit Oxidationsmitteln.
Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen. Nicht rauchen, keine offenen Flammen, keine Funken.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermische Zersetzung: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid
Beim Erhitzen können gefährliche Gase frei werden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 2.6.2014

Version: 2

Sprache: de-DE

Gedruckt: 1.12.2014

Glisten PC Part A

Materialnummer PC-EU

Seite: 9 von 14

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Wirkungen: Akute Toxizität (oral): Fehlende Daten.

Akute Toxizität (dermal): Acute Tox. 4; H312 = Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

Akute Toxizität (inhalativ): Acute Tox. 4; H332 = Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Skin Irrit. 2; H315 = Verursacht Hautreizungen.

Augenschädigung/-reizung: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Atemwege: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Haut: Fehlende Daten.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Fehlende Daten.

Karzinogenität: Fehlende Daten.

Reproduktionstoxizität: Fehlende Daten.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Fehlende Daten.

Aspirationsgefahr: Fehlende Daten.

Sonstige Angaben:

Angabe zu Xylol:

LD50 Ratte, oral: 3523 mg/kg

LD50 Kaninchen, dermal: 12126 mg/kg

LC50 Ratte, inhalativ: 27,5 mg/L/4h

Angabe zu Ethylbenzol:

LD50 Ratte, oral: 3500 - 4700 mg/kg

LD50 Kaninchen, dermal: 15500 mg/kg

LC50 Ratte, inhalativ: 17,2 - 17,4 mg/L/4h

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 2.6.2014

Version: 2

Sprache: de-DE

Gedruckt: 1.12.2014

Glisten PC Part A

Materialnummer PC-EU

Seite: 10 von 14

Symptome

Bei Aufnahme entstehen Toluolsäuren, die an Glycocoll gebunden, im Harn ausgeschieden werden. Ein Teil des Xylols wird ausgeatmet. Kann zu Reizungen der Schleimhäute führen.

Systemische Wirkungen:

Kopfschmerzen, Schläfrigkeit, Schwindel, Euphorie, Erregung, Krämpfe, Narkose, ZNS-Störungen, Schock, Bewusstlosigkeit, Atemlähmung, Herz-Kreislaufversagen. Leber- und Nierenschäden.

Betroffene Organe: Augen, Haut, Atemwege, Zentralnervensystem, Nieren.

Potenzierung der Wirkung durch Alkohol.

Vergiftungssymptome können erst nach Stunden auftreten; deshalb ist die ärztliche Überwachung mindestens über 48 Stunden erforderlich.

Bei Einatmen:

Das Einatmen hoher Konzentrationen kann Reizung von Nase, Rachen und Atemtrakt verursachen. Narkotische Wirkung möglich. Depression des Zentralnervensystems.

Nach Verschlucken:

Reizungen des Verdauungstraktes sind möglich. Folgende Symptome können auftreten: Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall.

Vorsicht bei Erbrechen: Aspirationsgefahr!

Nach Hautkontakt:

Reizt die Haut. Nach direktem Kontakt mit der Haut können Juckreiz und Rötung auftreten.

Durch die entfettende Wirkung können Hautekzeme entstehen.

Bei Einwirkung der Chemikalie über längere Zeit: Dermatitis.

Nach Augenkontakt:

Augenkontakt kann Reizungen, Rötung, Tränen oder verschwommenes Sehen auslösen.

Weitere Symptome: Hornhautschädigung. Bei längerer Exposition: Bindehautentzündung.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt.

Angabe zu Xylol:

Fischtoxizität:

LC50 *Oncorhynchus mykiss* (Regenbogenforelle): 2,6 mg/L (OECD 203)

Daphnientoxizität:

IC50 *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): 1 mg/L/24h (OECD 202)

Algtoxizität:

EC50 *Pseudokirchneriella subcapitata* (Grünalge): 2,2 mg/L/72h (OECD 201)

Angabe zu Ethylbenzol:

Fischtoxizität:

LC50 *Menidia menidia*: 5,1 mg/L/96h

Daphnientoxizität:

IC50 *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): 2,4 - 2,8 mg/L/24h

Algtoxizität:

EC50 *Pseudokirchneriella subcapitata* (Grünalge): 5,4 mg/L/72h

Wassergefährdungsklasse:

2 = wassergefährdend

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 2.6.2014

Version: 2

Sprache: de-DE

Gedruckt: 1.12.2014

Glisten PC Part A

Materialnummer PC-EU

Seite: 11 von 14

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Das Produkt ist teilweise biologisch abbaubar. Es verbleiben signifikante Rückstände.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

keine Daten verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer: 08 01 11* = Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

* = Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

Verpackung

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Weitere Angaben

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser (mit Reinigungsmittel)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN: UN 1263, Farbe oder Farbzubehörstoffe

IMDG, IATA: UN 1263, Paint or Paint related material

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 2.6.2014
Version: 2
Sprache: de-DE
Gedruckt: 1.12.2014

Glisten PC Part A

Materialnummer PC-EU

Seite: 12 von 14

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN: Klasse 3, Code: F1
IMDG: Class 3, Subrisk -
IATA: Class 3

14.4 Verpackungsgruppe

II

14.5 Umweltgefahren

Meeresschadstoff - IMDG:
Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport (ADR/RID)

Warntafel: ADR/RID: Gefahrnummer 33, UN-Nummer 1263
Gefahrzettel: 3
Sondervorschriften: 163 640D 650
Begrenzte Mengen: 5 L
EQ: E2
Verpackung - Anweisungen: P001 - IBC02 - R001
Verpackung - Sondervorschriften: PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung:
MP19
Ortsbewegliche Tanks - Anweisungen: T4
Ortsbewegliche Tanks - Sondervorschriften: TP1 - TP8 - TP28
Tankcodierung: LGBF
Tunnelbeschränkungscode: D/E



Binnenschifftransport (ADN)

Gefahrzettel: 3
Sondervorschriften: 163 640D 650
Begrenzte Mengen: 5 L
EQ: E2
Ausrüstung erforderlich: PP - EX - A
Lüftung: VE01

Seeschifftransport (IMDG)

EmS: F-E, S-E
Sondervorschriften: 163
Begrenzte Mengen: 5 L
EQ: E2
Verpackung - Anweisungen: P001
Verpackung - Vorschriften: PP1
IBC - Anweisungen: IBC02
IBC - Vorschriften: -
Tankanweisungen - IMO: -
Tankanweisungen - UN: T4
Tankanweisungen - Vorschriften: TP1, TP8, TP28
Stauung und Trennung: Category B.
Eigenschaften und Bemerkung: Miscibility with water depends upon the composition.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 2.6.2014
Version: 2
Sprache: de-DE
Gedruckt: 1.12.2014

Glisten PC Part A

Materialnummer PC-EU

Seite: 13 von 14

Lufttransport (IATA)

Hazard:	Flamm. liquid
EQ:	E2
Passenger Ltd.Qty.:	Pack.Instr. Y341 - Max. Net Qty/Pkg. 1 L
Passenger:	Pack.Instr. 353 - Max. Net Qty/Pkg. 5 L
Cargo:	Pack.Instr. 364 - Max. Net Qty/Pkg. 60 L
Special Provisioning:	A3 A72
ERG:	3L

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Deutschland

Lagerklasse: 3 = Entzündbare Flüssigkeiten

Wassergefährdungsklasse:
2 = wassergefährdend

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC):

80 Gew.-% = 680 g/L

Kennzeichnung der Verpackung bei einem Inhalt <= 125mL



Signalwort:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P261 Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 2.6.2014

Version: 2

Sprache: de-DE

Gedruckt: 1.12.2014

Glisten PC Part A

Materialnummer PC-EU

Seite: 14 von 14

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere Informationen

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

H225 = Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226 = Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H312 = Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 = Verursacht Hautreizungen.

H332 = Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Wortlaut der R-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

R 10 = Entzündlich.

R 11 = Leichtentzündlich.

R 20 = Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

R 20/21 = Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.

R 38 = Reizt die Haut.

Literatur:

BG RCI:

- Merkblatt M050 'Tätigkeiten mit Gefahrstoffen'

- Merkblatt M053 'Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen'

Grund der letzten Änderungen:

Änderung in Abschnitt 2: Einstufung H312, H332

Änderung in Abschnitt 3: Änderung der Zusammensetzung

Änderung in Abschnitt 4-7; 12, 13, 15: Allgemeine Überarbeitung

Angelegt:

23.4.2013

Datenblatt ausstellender Bereich

Ansprechpartner: siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA:

Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.